



STADT TAUBERBISCHOFSSHEIM

**RAHMEN- UND KRITERIENPLANUNG
FÜR FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK-
ANLAGEN AUF DEM GEMEINDEGEBIET
TAUBERBISCHOFSSHEIM**

MAIN-TAUBER-KREIS

Erläuterungen

29.07.2020

Untere Torstraße 21
97941 Tauberbischofsheim
Telefon: 09341 8909-0
www.ibu-gmbh.com

The logo for ibu features the lowercase letters 'ibu' in a bold, blue, sans-serif font. The letter 'i' has a green dot, and the letter 'u' has a green horizontal bar across its middle. The logo is set against a background of overlapping green and blue wavy shapes.

ibu

Ingenieurgesellschaft
für Bauwesen und
Umwelttechnik mbH

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. PRÄAMBEL	3
2. REGIONALPLAN HEILBRONN-FRANKEN	3
3. HINTERGRUND & GRUNDSÄTZE	4
3.1 Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Baden-Württemberg	4
3.2 Gebietskulisse Tauberbischofsheim	5
3.3 Typische Ausgangslage	5
4. KRITERIEN FÜR FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN	6
4.1 Grundsatz zur Gebietskulisse	6
4.2 Begrenzung des Photovoltaik-Zubaus	7
4.3 Bürgerbeteiligungen	7
4.4 Einnahmen für die Stadt Tauberbischofsheim	7
4.5 Zusammenstellung der Kriterien	7
4.6 Vorgaben zum Natur- und Artenschutz	9
5. EMPFEHLUNG ZUM PLANUNGSRECHT	10

Projektleitung / Bearbeitung:

Elmar Göbel



Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH
Untere Torstraße 21 | 97941 Tauberbischofsheim

1. PRÄAMBEL

Das Thema Energieversorgung hat sich in den vergangenen Jahren zu einem zentralen Diskussionsgegenstand in Politik und Gesellschaft entwickelt. Sowohl aus Gründen der begrenzten Verfügbarkeit der fossilen Ressourcen als auch des Klimaschutzes muss der Übergang zu alternativen und umweltschonenden erneuerbaren Energien vorangetrieben werden.

Die Energiewende ist nicht das Projekt von wenigen, sondern eine Gemeinschaftsaufgabe. Viele unterschiedliche Akteure bringen sich ein: der Häuslebauer, der sich eine Solaranlage oder eine Pelletheizung anschafft, der Handwerker, der die Anlagen installiert, die örtliche Bank, die ein lokales Wärmenetz finanzieren, aber auch der Landwirt, der mit seiner Biogasanlage die nötige Abwärme liefert. All diese Akteure tragen zum Erfolg der Energiewende bei,

Als Beitrag zu einer zeitgemäßen und nachhaltigen, klimaschonenden Energieversorgung begrüßt die Stadt Tauberbischofsheim schon seit Jahren die Nutzung erneuerbarer Energien und unterstützt einen weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Um auf eine klimafreundliche, regenerative Energieversorgung umstellen zu können, sind neben Photovoltaikanlagen (PVA) auf Dachflächen und Fassaden auch Photovoltaikanlagen auf Freiflächen notwendig.

Bei der Standortsuche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind neben wirtschaftlichen, geographischen und infrastrukturellen Gegebenheiten auch die rechtlichen Rahmenbedingungen von wesentlicher Bedeutung. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in der Regel nicht als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, sodass ein Bebauungsplan und in der Regel auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich sind. Aufgrund der Förderbedingungen des EEG sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen zudem nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb eines Bebauungsplangebiets errichtet werden sollen. Den kommunalen Planungsträgern kommt daher eine aktive Rolle bei der Steuerung der Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu.

Zur Beurteilung von konkreten Anfragen und Anträgen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll als kommunale Entscheidungshilfe ein Katalog mit übergreifenden Kriterien vor allem im Hinblick auf das Landschaftsbild, auf die Einsehbarkeit, auf die Landwirtschaft sowie auf den Natur- und Artenschutz geschaffen werden. Allerdings entfaltet die Rahmen- und Kriterienplanung aufgrund fehlender gesetzlicher Verankerungen keine Rechtswirkung; folglich kann kein Anspruch über die Rahmen- und Kriterienplanung abgeleitet werden. Die Entscheidung, ob und auf welchen Flächen ein Solarpark errichtet werden soll, obliegt mit Blick auf die kommunale Planungshoheit der Stadt Tauberbischofsheim.

Der im Katalog formulierte Kriterienrahmen soll lediglich eine objektive Beurteilung des Gemeinderats der Stadt Tauberbischofsheim bei der Standortfrage vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens unterstützen und gewährleisten. Innerhalb des Kriterienrahmens kann sich die Stadt Tauberbischofsheim im Zuge der Abwägung für die Bevorzugung einer Anfrage / eines Antrags und, damit notwendig, für die Zurücksetzung / Ablehnung der anderen Anfragen / Anträge entscheiden.

2. REGIONALPLAN HEILBRONN-FRANKEN

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hatte im Jahr 2009 eine Teilfortschreibung Photovoltaik durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde ein Orientierungsrahmen mit Ausschluss- und Abwägungskriterien für Gemeinden zur räumlichen Steuerung von Photovoltaikanlagen aufgestellt. Für die Ansiedlung regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden dabei 13 Vorbehaltsgebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebiets-scharf dargestellt.

Mit der Änderung des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) im Jahr 2010 verlor diese Teilfortschreibung jedoch ihre Steuerungsfunktionen, da ab diesem Zeitpunkt nur noch Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Verkehrsinfrastrukturen, auf ehemaligen Deponien oder Konversionsflächen gefördert wurden.

Der Regionalverband geht jedoch davon aus, dass die Bedeutung der Freiflächenfotovoltaik wieder zunehmen wird, da das Land im Jahr 2017 die Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten erlassen hat, das zu einer deutlichen Ausweitung der Flächenkulisse führt.

Um Konflikte mit den regionalen Grundzügen und Zielen auszuschließen, beabsichtigt die Stadt Tauberbischofsheim zur Beurteilung der beabsichtigten Photovoltaik-Vorhaben, den vorgegebenen Orientierungsrahmen des

Regionalverbands Heilbronn-Franken bei der Aufstellung zur Standortbeurteilung relevanten Kriterien zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass in Regionalen Grünzügen eine ausnahmsweise Zulassung von Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha erfolgen kann, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mindestens 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.

3. HINTERGRUND & GRUNDSÄTZE

3.1 FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLATAIKANLAGEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Landesregierung hat das Ziel, dass 2050 über 80 Prozent des in Baden-Württemberg erzeugten Stroms aus erneuerbaren Quellen stammen. Neben der Windenergie spielt die Solarenergie eine wichtige Rolle. Das Ziel: 30 Prozent des Stroms sollen im Jahr 2050 durch Sonnenenergie erzeugt werden.

Photovoltaik-(PV)-Anlagen wandeln Sonnenlicht in elektrische Energie um. Sie können auf Dachflächen und an Fassaden von Gebäuden angebracht werden. Hier besteht noch großes Potenzial – sowohl bei Bestands- als auch bei Neubauten. Um auf eine klimafreundliche, regenerative Energieversorgung umstellen zu können, sind aber auch PV-Freiflächenanlagen notwendig. Geeignete „Freiflächen“ sind Deponien, Seitenrandstreifen von Straßen und Schienenwegen sowie Konversionsflächen. Letzteres sind ehemals durch die Wirtschaft oder das Militär genutzte Anlagen, die wieder für andere Zwecke zur Verfügung stehen.

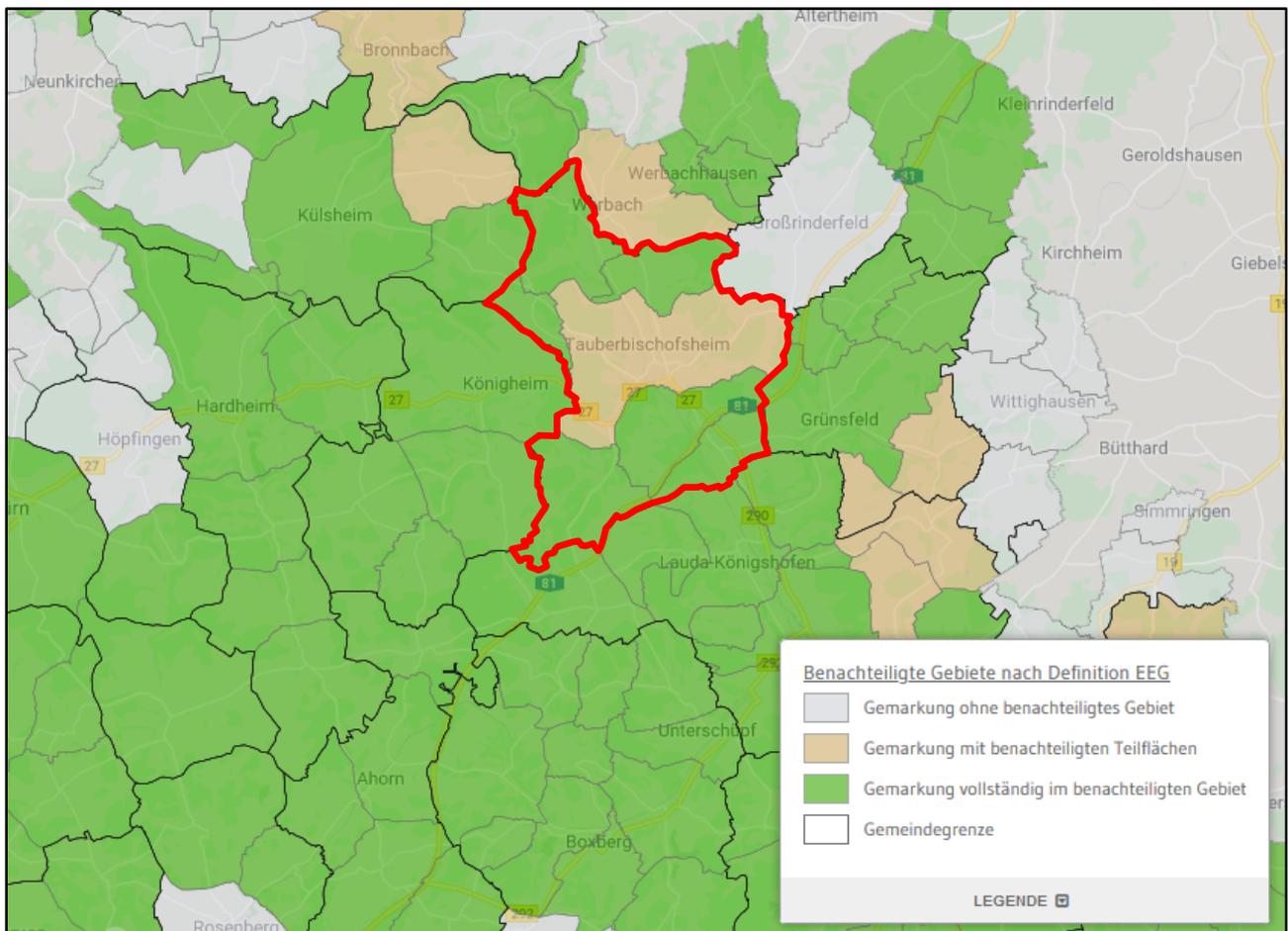


Bild 1: Karte mit Darstellung „benachteiligter Gebiete“ nach Maßgabe der FFÖ-VO / des EEG, rot: Gemeindegebiet Tauberbischofsheim (Quelle: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Energieatlas)

Zur Umsetzung der Energiewende und zum Erreichen der Klimaschutzziele muss neben der schwerpunktmäßigen Erschließung des Dachflächenpotenzials der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik weiter vorangebracht werden. Mit der Änderung des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) im Jahr 2010 wurden ab diesem Zeitpunkt nur noch Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Bahnstrecken und Autobahnen sowie auf Konversionsflächen gefördert.

Damit Baden-Württemberg seine Ausbauziele für Solarenergie erreicht, hat die Landesregierung 2017 die Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) beschlossen. Auf deren Grundlage können PV-Freiflächenanlagen auch auf Acker- und Grünlandflächen allerdings nur in „benachteiligten Gebieten“ errichtet werden. Damit sind Gebiete gemeint, die aufgrund ihrer Lage, klimatischen oder strukturellen Bedingungen vergleichsweise geringe landwirtschaftliche Erträge hervorbringen. Diese Vorgabe gilt allerdings nur für PV-Anlagen ab einer Nennleistung von mindestens 750 kWp bis zu einer maximalen Nennleistung von 10 MWp.

Sind Gemarkungen vollständig als benachteiligtes Gebiet erfasst, liegen alle Flurstücke der Gemarkung im benachteiligten Gebiet. In den Fällen, in denen nur Teilflächen als benachteiligtes Gebiet eingestuft sind, befinden sich nur Teile (Flurstücke) der Gemarkung im benachteiligten Gebiet. Eine verbindliche und schriftliche Auskunft, welche Flurstücke zur maßgeblichen benachteiligten Gebietskulisse von 1986/1997 gehören, können ausschließlich die jeweils zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörden bei den Landratsämtern erteilen.

Nach § 2 FFÖ-VO ist das Ausschreibungsvolumen der Bundesnetzagentur für Baden-Württemberg auf maximal 100 MWp pro Jahr begrenzt. Dies entspricht einem Flächenbedarf von rund 150 ha (im Mittel), je nach Flächenzuschnitt und Nennleistung der geplanten PV-Module.

3.2 GEBIETSKULISSE TAUBERBISCHOFSSHEIM

In der Karte mit Übersicht der „benachteiligten“ Gebiete ist die Gemarkung Tauberbischofsheim als Gemarkung mit „benachteiligten Teilflächen“ dargestellt, die Gemarkungen aller Ortsteile im übrigen Gemeindegebiet -Dienstadt, Distelhausen, Dittigheim, Dittwar, Hochhausen, Impfingen- liegen nach Maßgabe der FFÖ-VO / des EEG vollständig in „benachteiligten Gebieten“.

3.3 TYPISCHE AUSGANGSLAGE

Projektentwickler oder private Eigentümer beabsichtigen, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet von Tauberbischofsheim zu errichten. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wird die Kommune kontaktiert. Eine kommunale Entscheidung wird in der Regel nicht ohne vorherige grundsätzliche Diskussion herbeigeführt. Allerdings fehlt bis dato eine objektive Grundlage für eine Entscheidungsfindung bei der Flächenauswahl.

Bei der Standortfrage und-beurteilung sind viele Themen relevant:

- ⊕ Sichtbarkeit und Landschaftsbild;
- ⊕ Schutzgebiete;
- ⊕ Nahrungsmittelproduktion vs. Energieerzeugung;
- ⊕ Qualität der Ackerflächen;
- ⊕ Regionale Vorranggebiete
- ⊕ Möglichkeiten einer Bürgerbeteiligung; etc.

In diesem Hinblick hat sich die Stadt Tauberbischofsheim entschieden, einen Kriterienkatalog zu erarbeiten, der eine objektive Beurteilung einzelner Standortanfragen ermöglicht. Interessenten, die ein Solarprojekt auf dem Gemeindegebiet errichten wollen, müssen gegenüber der Stadt nachvollziehbar darstellen, dass das beabsichtigte Projekt den festgelegten Kriterien entspricht und wie die Projektausgestaltung der in den Kriterien dargestellten Aspekte erfolgen soll. Anhand dieser Darstellungen wird das kommunale Gremium das geplante Projekt beurteilen und, sofern mehrere Anfragen vorliegen, die Projekte einzelner Interessenten vergleichen.

Sollte sich in der Praxis herausstellen, dass einzelne Kriterien zu planerischen Verhinderungen oder zu unbefriedigten Lösungen beitragen, wird der Gemeinderat über weniger restriktive Vorgaben neu beraten.

4. KRITERIEN FÜR FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN

4.1 GRUNDSATZ ZUR GEBIETSKULISSE

4.1.1 Belange der Landwirtschaft

Da ein Großteil des Gemeindegebiets Tauberbischofsheim zu den „benachteiligten Gebiete“ zählt, ist damit zu rechnen, dass sich die Stadt Tauberbischofsheim vermehrt mit Freiflächenphotovoltaik-Projekten auf ihrem Gemeindegebiet befassen muss.

Die Wirtschaftlichkeits- bzw. Flächeneignungskriterien für Solarparks wie Flächengröße, Sonneneinstrahlung, Verschattung, Ausrichtung, Flächenzuschnitt und Flächenneigung sind gleichzeitig auch maßgebliche Wirtschaftlichkeits- bzw. Eignungskriterien für die nachhaltige Landbewirtschaftung. So sind z.B. ebene bzw. leicht geneigte Flächen ohne Verschattung und möglichst mit kompaktem Zuschnitt nicht nur für die Energieerzeugung besonders geeignet, sondern auch für die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte in ökologisch wie konventionell wirtschaftenden Betrieben. Bei der Ausweisung von Standorten für die Solarnutzung auf landwirtschaftlichen Flächen entstehen daher Konkurrenzen mit der Landwirtschaft und der heimischen Nahrungs- und Futtermittelproduktion.

Die auf dem Gemeindegebiet der Stadt Tauberbischofsheim liegenden landwirtschaftlichen Flächen sind in der Karte „Landwirtschaftliche Wirtschaftsfunktionen“ aufgrund ihrer Wertigkeit überwiegend als Vorrangflur der Stufe II charakterisiert. In wenigen Teilbereichen sind Vorrangflurflächen mit der Einstufung I als höchste Qualitätsstufe vorhanden. Lediglich nordwestlich von Hochhausen sind Flächen mit der Einstufung als Grenzflur (überwiegend landbauproblematische Flächen) vorhanden.

Für die landwirtschaftliche Nutzung sind Vorrangflurflächen besonders attraktiv; Vorrangflurflächen stellen überwiegend landbauwürdige Flächen dar. Aber auch Flächen mit der Einstufung als Grenzflur können trotz ihrer in der Regel schlechteren Bodenwerten und trotz der fehlenden Voraussetzung einer wirtschaftlichen Bearbeitung interessant für die Landwirtschaft sein (Weide- und Wiesenwirtschaft). Um generell Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft zu vermeiden, ist die Stadt Tauberbischofsheim daher der Auffassung, dass Fremdnutzungen auf diesen Flächen nachrangig vorzusehen sind, da gerade Vorrangflurflächen aufgrund der natürlichen Ertrags- und Leistungsfähigkeit eine hohe landwirtschaftliche Bedeutung besitzen.

Die in den Seitenrandstreifen entlang der Bundesautobahn A81 liegenden landwirtschaftlichen Flächen sind zwar auch mit einer hohen Wertigkeit als Vorrangflur II eingestuft. Bei diesen Flächen ist allerdings davon auszugehen, dass Vorbelastungen aufgrund des räumlichen Zusammenhangs mit der Autobahn A81 bereits vorhanden sind. Aufgrund der Vorbelastung sollen diese Flächen, analog zu den Vorgaben des EEG, in einem ersten Schritt vorrangig der photovoltaischen Nutzung zugeführt werden.

4.1.2 Landschaftsbild – Naturräumliche Belange

Die Stadt Tauberbischofsheim befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen. Jedoch muss der Fokus beim Ausbau der Photovoltaik verstärkt auf die Dachanlagen von Gebäuden, auf bereits versiegelte Flächen oder auf Konversionsflächen gelegt werden. Hier besteht ein großes Potenzial, das noch nicht ausgeschöpft ist. Freiflächen-Photovoltaikanlagen führen durch die zunehmende Flächeninanspruchnahme wie auch andere anthropogene Nutzungen zu einem verstärkten Druck auf die Landschaft.

Im Vergleich zu anderen Technologien zur Energieerzeugung sind die Auswirkungen von Solarparks auf Natur und Landschaft zwar begrenzt: Einmal errichtet, sind sie statisch und wartungsarm. Dennoch stellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Veränderung der Landschaft bzw. des Landschaftsbilds dar (Landschaftszersiedelung, -zerschneidung). Das Erscheinungsbild in den einzelnen Tauberbischofsheimer Gemarkungen würde sich ändern: Anstelle von Ackerflächen, die sich über die Jahreszeiten wandeln, würden dann Modulfelder und dazwischen zeitweise blühende Wiesenstreifen Teile der Landschaft prägen. Aufgrund ihres technischen Charakters betrachtet die Stadt Tauberbischofsheim die visuelle Auswirkung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Störung des Landschaftsbilds.

Der Flächenvorrat der Seitenrandstreifen entlang der Autobahn ist allerdings bereits durch den Verlauf über das Taubertal (Autobahnbrücke), durch angrenzende Waldflächen und bestehende Photovoltaikflächen eingeschränkt. Des Weiteren liegt ein Großteil der Seitenrandstreifen im regionalplanerischen Grünzug, in dem durch den Regionalverband im Einzelfall eine Ausnahme für Freiflächenphotovoltaikanlagen bis zu einer Größe

von 5 ha zugelassen werden kann. Eine Kumulation mehrerer Anlagen ist z.B. bei räumlicher Zäsur, z.B. durch die Autobahn, denkbar. Auch hier ist eine Abstimmung mit dem Regionalverband erforderlich.

4.2 BEGRENZUNG DES PHOTOVOLTAIK-ZUBAUS

Die Stadt Tauberbischofsheim begrenzt den Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer **Gesamtfläche von 20 Hektar in den nächsten 3 Jahren bzw. von 30 Hektar in den nächsten 5 Jahren**. Die begrenzte Gesamtfläche innerhalb des 3-Jahres-Zeitraums bzw. 5-Jahres-Zeitraums verteilt sich natürlich auf mehrere PV-Anlagen. In Abhängigkeit der einzelnen Flächengrößen können auf einer Gesamtfläche von 20 Hektar Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtnennleistung zwischen 13 MWp und 16 MWp nach dem heutigen technischen Stand installiert werden; auf einer Gesamtfläche von 30 Hektar ist die Installation von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtnennleistung zwischen 19 MWp und 24 MWp möglich. Bei Anfragen werden grundlegend Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Autobahnen oder auf Konversionsflächen (Flächen mit Vorbelastungen) priorisiert.

Stichtag zur Berücksichtigung von Anträgen und Anfragen ist jeweils der **30. September eines Kalenderjahres**, erstmals der 30. September 2020.

Der Gemeinderat wird nach einem **Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer Gesamtfläche von 30 Hektar** erneut über einen weiteren Zubau beraten.

Sofern regionalplanerische Belange einem Zubau im Bereich der Seitenrandstreifen entlang der Autobahn entgegenstehen (Regionaler Grünzug, siehe Ziffer 2, letzter Absatz), die Flächen ausgeschöpft oder die Grundstücksverfügbarkeit nicht gegeben ist, wird ebenfalls eine Neuberatung im Gremium erforderlich. In einem zweiten Schritt können dann die sonstigen landwirtschaftlichen Flächen für eine photovoltaische Nutzung in Betracht gezogen werden, allerdings mit Ausschluss der landwirtschaftlichen Flächen mit der Einstufung als Vorrangflur I. In letzter Konsequenz könnte der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim allerdings auch keinen weiteren Zubau mehr ermöglichen.

4.3 BÜRGERBETEILIGUNGEN

Die Energiewende ist ein Gemeinschaftswerk, das nicht nur von einigen großen Energieversorgern und institutionellen Investoren, sondern in erster Linie regional von Kommunen, ortsansässigen Unternehmen und den Bürgern vor Ort umgesetzt werden sollte. Bei der Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann die Zustimmung zu den beabsichtigten Projekten, gerade im Hinblick auf die Veränderung des Landschaftsbildes, bei frühzeitiger Einbindung der Öffentlichkeit verbunden mit einer umfangreichen Kommunikation deutlich verbessert werden.

Neben der möglichst frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in den erforderlichen Verfahren muss die finanzielle Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Solarpark ein wichtiges Instrument sein, um eine Projektumsetzung sicherzustellen. Hierzu kommt insbesondere die Gründung einer Bürgerenergiegesellschaft in Betracht, wobei darauf geachtet werden sollte, dass eine Rechtsform gewählt wird, bei der die Bürgerinnen und Bürger nicht mit ihrem privaten Vermögen für die Gesellschaft haften (GmbH, Genossenschaft).

Generell stärken Bürgerbeteiligungen das Demokratieverständnis auf lokaler Ebene, die Legitimität kommunalen Handelns und die Akzeptanz einzelner Solarprojekte vor Ort.

4.4 EINNAHMEN FÜR DIE STADT TAUBERBISCHOFSSHEIM

Um Einnahmen für die Stadt Tauberbischofsheim zu generieren (Gewerbsteuer), ist die relevante Betreibergesellschaft des Solarparks in Tauberbischofsheim anzusetzen.

4.5 ZUSAMMENSTELLUNG DER KRITERIEN

4.5.1 Kriteriendefinition

Der Steuerung der photovoltaischen Nutzung auf dem Tauberbischofsheimer Gemeindegebiet wird ein gesamt-räumlicher Kriterienrahmen zugrunde gelegt, das den allgemeinen Anforderungen eines objektiven Abwägungsgebot gerecht wird.

Bei der Bewertung potentiell möglicher Standort müssen folgende Kriterien Beachtung finden:

- ⊕ **Ausschlussgebiete**
stellen harte Ausschlusskriterien dar, d.h. Tabu-Flächen, auf denen der Bau einer Photovoltaikanlage nicht möglich ist.
- ⊕ **Landschaftsbild / Sichtbarkeit**
stellen weiche Abwägungskriterien dar, d.h. im Einzelfall kann unter bestimmten Voraussetzungen abgewogen werden.
- ⊕ **Spezifische Flächeninanspruchnahme**
stellt ein hartes Kriterium im Hinblick auf den Flächenverbrauch dar.
- ⊕ **Bürgerbeteiligungen**
stellen ein hartes Kriterium dar.

4.5.2 Kriterien im Detail

4.5.2.1 Ausschlussgebiete

- ⊕ **Siedlung, Verkehr, Versorgung und sonstige Infrastruktur** (siehe Grundlagenkarte 1)
 - Siedlungsflächen, Industrie- und Gewerbegebiete sowie Sondergebiete incl. sonstiger öffentlicher Einrichtungen, geplante Bauflächen nach Vorgaben des Flächennutzungsplans;
 - Kommunale Konzentrationszonen für Windkraftanlagen
 - Freizeit- und Sportanlagen;
 - Flugplatz Hochhausen;
- ⊕ **Schutzgebiete, Gewässer** (siehe Grundlagenkarte 2)
 - Wasserschutzgebiete I und II;
 - Überschwemmungsgebiete, HQ100-Flächen;
 - Naturschutzgebiete;
 - Vogelschutzgebiete;
 - FFH-Gebiete;
 - Flächenhafte Naturdenkmäler (laut Hinweispapier des Umweltministeriums Baden-Württemberg)
 - Biotope.
- ⊕ **Vorbehalts- und Vorranggebiet der Regionalplanung** (siehe Grundlagenkarte 3)
 - Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau;
 - Regionalplanerische Grünzäsuren als Vorranggebiete (Hinweis: in regionalplanerischen Grünzügen sind Ausnahmen möglich);
 - Vorranggebiete für Forstwirtschaft sowie geschützte Waldflächen; der Abstand zum Wald muss mind. 50 Meter betragen.
- ⊕ **Landwirtschaftliche Flächen**
 - Landwirtschaftliche Flächen aller Wertstufen (Vorrangflur Stufe I und II, Grenzflur, Untergrenzflur).
Ausnahmen
 - Flächen entlang der Bundesautobahn A81 bis zu 110 Meter Entfernung, Konversionsflächen, ehemalige Deponieflächen und bereits versiegelte Flächen.
Hinweis: Wie bereits dargestellt könnten in einem zweiten Schritt die sonstigen landwirtschaftlichen Flächen mit der Einstufung als Vorrangflur II, als Grenzflur oder als Unterflur für eine photovoltaische Nutzung in Betracht gezogen werden, sofern die Flächen im Bereich der Seitenrandstreifen entlang der Autobahn ausgeschöpft oder die Grundstücksverfügbarkeit nicht gegeben ist, allerdings nach Neuberatung in den Gremien.

4.5.2.2 Landschaftsbild / Sichtbarkeit

- ⊕ **Sichtbarkeit zu Wohnsiedlungen**
Großflächige Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen verändern das Landschaftsbild. Im Vergleich zu Windkraftanlagen haben sie allerdings wegen der geringen Bauhöhe eine geringere Fernwirkung. Ob und wie weit sie sichtbar sind, hängt unter anderem vom Geländeprofil ab. Ein allgemeingültiger, pauschaler Radius um Wohnbebauungen herum wird daher als wenig sinnvoll erachtet.

Folglich wird festgelegt, dass keine Sichtbeziehung zwischen Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Wohnbebauung bestehen darf; diese Vorgabe bezieht auch die Wohngebäude von Aussiedlerhöfen mit ein. Die Nicht-Sichtbarkeit ist in Form einer Analyse oder Visualisierung nachzuweisen.

Sofern potentiell betroffene Eigentümer ihr Einverständnis schriftlich erklären, kann der Bau der Photovoltaikanlage mit Sichtbeziehung zu einzelnen Wohngebäuden erfolgen.

⊕ **Tauber- und Brehmbachtal mit Seitentalbereichen**

Generell sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Hinblick auf das Landschaftsbild im Taubertal und im Brehmbachtal nicht zulässig. Dies betrifft neben der Tallage auch die Hanglagen einschließlich der vom Taubertal und vom Brehmbachtal einsehbaren Seitentäler.

4.5.2.3 Spezifische Flächeninanspruchnahme

Die spezifische Flächeninanspruchnahme, also die Flächeninanspruchnahme in Hektar pro MWp installierter Leistung, ist heute mit rund 1,5 ha/MWp (im Mittel) deutlich geringer als noch vor wenigen Jahren. So wurde für Neuanlagen der Jahre 2009 und früher pro MWp installierter Leistung 3 Hektar und mehr Fläche in Anspruch genommen. Die in den vergangenen Jahren deutlich gesunkene spezifische Flächeninanspruchnahme ist das Ergebnis von gestiegenen Modulwirkungsgraden sowie der optimierten Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Flächen durch engere Aufstellung der Modulreihen.

Generell sind im Hinblick auf die spezifische Flächeninanspruchnahme mono- oder polykristalline Module (o.glw.) zu verwenden. Dünnschichtmodule zum Beispiel weisen im Vergleich zu den mono- oder polykristallinen Modulen einen nahezu doppelten Flächenverbrauch auf.

Die spezifische Flächeninanspruchnahme darf 1,6 ha/MWp nicht überschreiten.

4.5.2.4 Bürgerbeteiligung

Die Stadt Tauberbischofsheim legt Wert darauf, dass nicht nur die Betreiber und Investoren einen finanziellen Nutzen an den Solarprojekten haben. Es muss daher ermöglicht werden, dass auch Bürger, vorrangig aus der Region, wirtschaftlich an solchen Vorhaben partizipieren können.

Vom Antragsteller (Vorhabensträger) ist daher darzulegen, in welcher Form Beteiligungsmodelle für Bürger angeboten werden.

4.6 VORGABEN ZUM NATUR- UND ARTENSCHUTZ

4.6.1 Naturschutz

Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen trotz geringen Versiegelungsgrads eine geänderte Bodennutzung und somit einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der nach § 1 a BauGB auszugleichen ist. Im Rahmen des Umweltberichts werden die Umweltauswirkungen des Solarprojekts und deren Erheblichkeit ermittelt. Inwieweit ein Ausgleich erforderlich wird, ist darin explizit aufgeführt. Im Bericht werden die Möglichkeiten zur Vermeidung, zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft ermittelt und entsprechende Maßnahmen aufgezeigt. Alle internen Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt; alle anderen eventuell erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht ebenfalls erläutert und dem Bebauungsplan zugeordnet.

Folgende Vorgaben sind im Hinblick auf die Ausgestaltung der Fläche im Rahmen der Planung zu beachten:

- ⊕ Die Gesamtfläche ist ökologisch orientiert und artenschutzfördernd zu bewirtschaften (z.B. als extensiv gepflegte Blühfläche). Der Einsatz von Herbiziden, Bioziden, Rodentiziden sind innerhalb der Fläche unzulässig.
- ⊕ Die Aufständering der Solar-Module sollte einen Richtwert von 80 cm vom Boden bis Unterkante der Module aufweisen. Eine Bewirtschaftung der Fläche mit Schafen ist somit möglich. Des Weiteren werden Verschattungen durch extensiv gepflegte Grünflächen vermieden.
- ⊕ Sofern externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, sind die erforderlichen Flächen seitens Projektiers / Betreibers bereit zu stellen und die Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.6.2 Artenschutz

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien sowie aus der nationalen Gesetzgebung ergeben.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beinhaltet die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der gemeinschaftlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können und die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG und ggf. deren Darstellung.

- ⊕ Die saP ist von einem anerkannten Gutachter durchzuführen. Sofern der Gutachter der Stadt Tauberbischofsheim nicht bekannt ist, sind entsprechende Referenzen vorzulegen.
- ⊕ Die Ergebnisse der saP sowie eventuell erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Sachverhalt zum Artenschutz ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Zuge der Realisierung zwingend zu beachten.
- ⊕ Sofern vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) im Hinblick auf den Artenschutz erforderlich werden, sind deren Wirksamkeit nachzuweisen. Ein verstärktes Monitoring für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ist daher zwingend erforderlich, um Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und die Maßnahmen entsprechend anpassen zu können.
- ⊕ Der Umfang des Monitorings ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- ⊕ Sofern externe vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz erforderlich werden, sind die erforderlichen Flächen seitens Projektierers / Betreibers bereit zu stellen und die Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- ⊕ Generell muss die Einfriedung eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten.

5. EMPFEHLUNG ZUM PLANUNGSRECHT

Um den Kosten- und Planungsaufwand für die Kommunen gering zu halten, wird in der Regel von der Aufstellung eines Angebotsbebauungsplanes abgesehen und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB in Betracht gezogen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bietet beiden Seiten Vorteile.

Die Gemeinde kann anlassbezogen planen und die schon vorliegenden detaillierten Projektplanungen können in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt werden. Zudem kann sich die Gemeinde finanziell entlasten, indem sie dem Vorhabenträger die Planungs- und Erschließungskosten auferlegt.

Die Vorhabenträger profitieren ihrerseits von einer auf ihr konkretes Projekt zugeschnittenen Planung und erlangen dadurch für das spätere Genehmigungsverfahren Rechts- und Planungssicherheit.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus drei zwingend erforderlichen Elementen. Diese sind der Vorhaben- und Erschließungsplan, der vorhabenbezogene Bebauungsplan (mit Planungsrechtlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften, Begründung und Umweltbericht) sowie der Durchführungsvertrag. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, müssen die drei Bestandteile aufeinander abgestimmt sein und dürfen in keinerlei Konflikten zueinanderstehen. Der Durchführungsvertrag ist vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes aufzustellen und abzuschließen.

Tauberbischofsheim, den 29. Juli 2020

Anette **S c h m i d t**

-Bürgermeisterin-